

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. 8. Band: Das Stadtrecht von Bern VIII, Wirtschaftsrecht [bearb. v. Hermann Rennefahrt]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse
d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **17 (1967)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

Die Rechtsquellen des Kantons Bern. I. Teil: Stadtrechte. 8. Band: Das Stadtrecht von Bern VIII, Wirtschaftsrecht. Bearb. v. HERMANN RENNEFAHRT. Aarau, Verlag H. R. Sauerländer & Co., 1966. XVIII u. 880 S. (Sammlung Schweizer. Rechtsquellen, II. Abt.)

Die großartige Sammlung der Rechtsquellen der Stadt Bern, eine der umfangreichsten Sammlungen des rechtlichen Materials einer Stadt, hat durch die Herausgabe des Wirtschaftsrechts eine wertvolle Bereicherung erfahren. Der Band folgt in den Editionsgrundsätzen dem bewährten System der früheren Bände, auf die wir in dieser Zeitschrift 1961 S. 82ff., 1962 S. 391f., 1964 S. 116f. hingewiesen haben. In 295 Nummern wird ein eindrucklicher Querschnitt durch das gesamte rechtliche Wirtschaftsleben Berns vom Mittelalter bis zum Untergang des Ancien Régime gegeben. Dabei fällt neben dem rein Rechtlichen und dem Wirtschaftsgeschichtlichen wieder sehr viel Material für die Volkskunde und Sprachgeschichte ab. Das zeigt auch ein Blick auf das ausführliche Register, das neben Personen (darunter verschiedenen Handwerkernamen) und Orten präzise Sacherklärungen bringt. So erfahren wir beispielsweise aus dem Register, daß der Ambeiler der Aufseher über den Weinhandel war, weil er auf Beilen die Weinbezüge vermerkte, die bestreiche das Holz zum Abstreichen des über den Rand des Meßgefäßes aufgehäuften Korns darstellte, der bogen ein Glasermaß war, der Kleinhändler Grempler und der Händler mit Fuhrwerk Hodler genannt wurde usw.

Rennefahrt bringt zuerst das Material über das Marktwesen und die damit verbundenen Vorkaufs- und Ausfuhrverbote, von denen ein Teil bereits in den früheren Bänden abgedruckt worden sind. Daran reihen sich neben 11 Nummern allgemeiner Handwerksordnungen (Bedingungen der Berufsausübung, Preisabreden, Aufnahme in Handwerksgesellschaften, Pfändungsbefugnis der Meisterschaften, Tarife) in 15 Abschnitten die Ordnungen und gesetzlichen Erlasse der einzelnen Handwerker- und Gewerbebezweige, angefangen von den Kaufleuten und Transporteuren über das Gastgewerbe und die einzelnen Berufe der Lebensmittelbranche, der Metall-, Leder-, Tuch-, Stein- und Holzbearbeitung zu den Rebleuten, dem Reb- und Landbau und der Viehzucht. Bei der letzteren riefen vor allem die Stadtallmend, die Pferdezucht (1574—

1796), die Viehseuchen- und Schädlingsbekämpfung (1771 Maikäfermandat) der Kartoffel- und Tabakanbau nach Reglementierung. Beim Rebbau erscheint die klare Festlegung des Weinlesebannes mit Strafandrohung für Übertretung (1674). Bei allen Wirtschaftszweigen wird immer wieder das Bestreben des Rates deutlich, in der Stadt einen geregelten Gewerbebetrieb zu haben und fremde Konkurrenz möglichst fern zu halten. Entsprechend der Bedeutung des einzelnen Gewerbes in den geschichtlichen Epochen ist auch die Zeit, in der die einzelnen Erlasse gegeben wurden, verschieden. So treffen wir zu allen Zeiten Regeln für die Wirte, Bäcker und Müller, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Schreiner und Maurer, während für die Perückenmacher entsprechend der Zeitmode nur 1765 eine Ordnung erlassen wird. Sie schreibt eine Lehr- und Wanderzeit von je vier Jahren vor, wobei die Lehrlinge mindestens 14jährig sein müssen. So birgt der Band auch ein reiches kulturgeschichtliches Material.

Der Ertrag für die Rechtsgeschichte ist bedeutend. Das Wirtschaftsrecht einer Stadt eröffnet sich in allen seinen Ausprägungen und Formen. Bern wird so zum Beispiel für die Ausgestaltung des Rechts im Wirtschaftsleben der spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt.

Brig

Louis Carlen

BEAT KAUFMANN, *Die Entwicklung des Wallis vom Agrar- zum Industriekanton*. Zürich, Polygraphischer Verlag AG, 1965. VIII + 173 S. (Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von E. Salin und G. Bombach, Neue Folge, Bd. 53).

Auf Robert Kistlers 1962 erschienene Schwyzer Wirtschaftsgeschichte folgt mit der hier besprochenen Basler Dissertation bereits eine weitere Arbeit, welche sich — in diesem Falle sogar ausschließlich — mit der neueren und neuesten wirtschaftlichen Entwicklung eines Kantons auseinandersetzt. Da ähnliche Projekte auch für andere Landesgegenden vorliegen, scheint das zeitliche Zusammentreffen dieser beiden Untersuchungen nicht ganz zufällig zu sein, sondern einem zunehmenden Bedürfnis nach wissenschaftlicher Erforschung unserer jüngsten Vergangenheit zu entsprechen. Daß bei einer solchen auch die Geschichte der letzten hundert Jahre einschließenden Standortbestimmung neben dem politischen vermehrt das wirtschaftliche und soziale Geschehen ins Blickfeld rückt, ist in Anbetracht der gegenwärtigen Struktur- und Konjunkturprobleme begrüßenswert. Ein Vergleich der beiden erwähnten Werke zeigt aber überdies, daß die Kantone trotz der vorherrschenden Tendenz zur Schaffung immer größerer und einheitlicherer Märkte bis auf den heutigen Tag auch auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet eine ausgeprägte Eigenständigkeit bewahrt haben und daß sie daher selbst in unserem Jahrhundert einen sinnvollen Rahmen für wirtschaftshistorische Studien abgeben. Eine Gegenüberstellung der Ergebnisse von Kistler und Kaufmann spricht in dieser Hinsicht eine deutliche Sprache, obschon in